

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988
E-Mail: lsk@tu-berlin.de

Genehmigtes
Protokoll

Berlin, den 03.07.2018

**der 964. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 26.06.2018**

Beginn: 14:15 Uhr

Ende: 16:05 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Herr Barz
Frau Cifire
Frau Dötsch-Nguyen
Herr Frank
Herr Hartmann
Herr Liebich
Herr Reichert
Frau Reinert
Herr Schröder
Herr Schubert
Herr Stein (ztw.)
Herr Wolff
Herr Zorn

Berater/in:

Frau Weber (I B)
Herr Thurian (SC 3)

Gäste:

Frau Krejci (Fakultät V)
Herr Popov (Fakultät V)
Herr Bold (Fakultät V)
Frau Müller-Plath (Fakultät V)

Protokoll:

Herr Krone

TAGESORDNUNG

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 963. Sitzung	2
3.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft	2-5
4.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft	5-8
5.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Human Factors an der Fakultät V	8-11
6.	Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Human Factors an der Fakultät V	12-13

7.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktionstechnik an der Fakultät V	13-16
8.	Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Produktionstechnik an der Fakultät V	16-17
9.	Antrag auf Aufstockung der Sachmittel für das Studienreformprojekt „Wind Energy Laboratory“	17
10.	Aktuelle Projektwerkstätten- und tu project Anträge	17
11.	Berichte	18
12.	Verschiedenes	18

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Mit der Streichung des Tagesordnungspunktes 9: „Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Space Engineering an der Fakultät V“, wird die Tagesordnung einstimmig genehmigt.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 963. Sitzung

Das Protokoll der 963. LSK-Sitzung wird einstimmig genehmigt

TOP 3: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage für den Bachelorstudiengang „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ an der Fakultät V vom 06.06.2018
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ an der Fakultät V vom 17.01.2018
- AK-Beschluss vom 28.11.2017
- Protokolle der PI-AG
- Stellungnahme zur Erklärung von I B vom 15.06.2018
- Praktikumsrichtlinien
- Lehrkonferenzbericht
- Synopse
- Modulkatalog mit Modulliste

Bearbeiter_innen: UK 5

Beschluss der Fakultät V	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
17.01.2018	01.06.2018	26.06.2018

Beschluss LSK 1/964 – 26.06.2018 Abstimmung: 8:0:3

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK und I B zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät V für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Bachelorstudiengang „Physikalische Ingenieurwissenschaft“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 06.02.2018 unter Beteiligung von Frau Krejci, Herrn Popov und Herrn Schelewsky sowie Frau Weber, Frau van Aaken und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt wurden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen, neuer Regelungen zur Notenbildung sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO und sollen zum Sommersemester 2019 in Kraft treten.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt.

Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 180 LP gemäß MTS-Modulkatalog:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (14-15 Gesamtumfang 96-99 LP [ca. 38%])	Wahlpflichtmodule (6-9 von 44-56, Gesamtumfang 39-48 LP [ca. 39%])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 12-18 LP [ca. 9%])
Mündliche Prüfung		59	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	6	25	
Portfolioprüfung	4	38	
Praktikum	Berufspraktikum im Umfang von 12 LP [ca. 7%]		
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP [ca. 7%]		
3 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. Es werden insgesamt 11 Projekte im Umfang von jeweils 6 LP angeboten, von denen eins erfolgreich abgeschlossen werden muss. In Regelstudienzeit (6 Sem.) sollen jedes Semester 3-5 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 23 Prüfungen zu absolvieren.			

Die schlechtesten Ergebnisse von Modulprüfungen im Umfang von 33 LP und das unbenotet abgeschlossene Berufspraktikum im Umfang von 12 LP werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Dies entspricht einem Gesamtumfang von 45 LP (25%).

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22, AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 sowie dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015.

Die 134 Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich haben einen Umfang von 3, 6, 7, 9, 10 oder 12 LP. 6 dieser Module entsprechen damit nicht der AllgStuPO § 33 (2). Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Begründungen für das Abweichen der Vorgaben liegen teilweise vor und sind aus Sicht der LSK nur bedingt ausreichend. Module mit weniger als 3 LP, sind aus Sicht der LSK Kandidaten für ein unbenotete Module. Die LSK empfiehlt, die Thematik der kleinen und abweichenden Module in den Lehrkonferenzen aufzugreifen und ihre Anzahl zu reduzieren um den Anforderungen der AllgStuPO und des BerlHG zu genügen.

In dem Musterstudienverlaufsplan wird auf ein abschnittsweises Studium in Teilzeit und ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) hingewiesen.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 2 [redaktionell]

Aus Sicht der LSK ist das Außerkrafttreten nach nur 3 Semestern im zweiten Absatz ein sehr kurzer Zeitraum, da bereits immatrikulierte Studierende so nicht die Chance haben, ihr bereits begonnenes Studium nach den geltenden Regeln zu beenden. Üblich ist Regelstudienzeit plus 4 Semester. Diese kurze Frist von 3 Semestern sollte gemeinsam für alle Studiengänge verlängert werden.

2. § 5 (3) [inhaltlich]

In Bezug auf den Umfang der jeweiligen Modulgruppen gibt es zwischen der Fassung der StuPO und dem Modulkatalog aus dem MTS erhebliche Unterschiede. Hier muss eine Angleichung zwischen Modulkatalog und dem § 5 (3) erfolgen.

a) Kennzeichnung von Wahlpflicht- und Pflichtmodulen

Die Modulgruppen 1, 2 und 3 enthalten gemäß Modulliste sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtmodule. Bisher wird das nur aus der Modulliste ersichtlich. Damit verbunden gibt es in der Modulgruppe 3 die Möglichkeit Module im Umfang von 48, 51 oder 54 LP zu belegen. Die LSK regt an in § 5 (3) die Unterscheidung zwischen Pflicht und Wahlpflichtanteilen klar zu stellen.

a) Einschränkung der Freien Wahl in Nr. 7

Die Freie Wahl wird in (3) und der Modulliste auf einen „technischen“ und einen „nicht-technischen Bereich“ aufgeteilt. Darüber hinaus wird in (4) die Freie Wahl als offen - also ohne fachliche Einschränkung - beschrieben. Aus Sicht der LSK ist eine Aufteilung der Freien Wahl in 2 Bereiche eine Einschränkung und damit nicht zulässig. Die Freie Wahl steht den Studierenden für ihre individuelle Profilbildung zur Verfügung. Sie entscheiden in diesem Bereich selbständig, wie sie ihr Studienprofil ausgestalten. Das Ziel, überfachliche Studienanteile zu integrieren, sollte nicht durch eine Einschränkung der Freien Wahl geschehen. Hier wären entweder Pflichtmodule oder entsprechende Wahlpflichtmodule aus Sicht der LSK eine besser geeignet um den Gründungsauftrag der TU Berlin zu erfüllen. Wenn es überhaupt einen fachlich einschränkenden Hinweis geben sollte, dann im Sinne der Anmerkung 6 von I B zu § 5 (3) Nr. 7.

3. § 5 (5) [inhaltlich]

Die LSK unterstützt die von der Fakultät V vorgeschlagene Regelung. Sie weist aber auch auf die Anmerkung 8 von I B zu § 5 (5) hin.

4. § 5 (8) [redaktionell]

Der zweite Satz sollte gestrichen werden, da es Austauschprogramme gibt, in denen ein Learning Agreement notwendig ist.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass der Modulkatalog mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

TOP 4: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage für den Bachelorstudiengang „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ an der Fakultät V vom 06.06.2018
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ an der Fakultät V vom 17.01.2018
- AK-Beschluss vom 28.11.2017
- Protokolle der PI-AG
- Stellungnahme zur Erklärung von I B vom 15.06.2018
- Praktikumsrichtlinien
- Lehrkonferenzbericht
- Synopse
- Modulkatalog mit Modulliste

Bearbeiter_innen: UK 5

Beschluss der Fakultät V	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
17.01.2018	01.06.2018	26.06.2018

Beschluss LSK 2/964 – 26.06.2018 Abstimmung: 8:0:3

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK und I B zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät V für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Bachelorstudiengang „Physikalische Ingenieurwissenschaft“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 06.02.2018 unter Beteiligung von Frau Krejci, Herrn Popov und Herrn Schelewsky sowie Frau Weber, Frau van Aaken und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt wurden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen, neuer Regelungen zur Notenbildung sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO und sollen zum Sommersemester 2018 in Kraft treten. Die LSK begrüßt die automatische Überführung, da die Änderungen keine negativen Auswirkungen haben.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 120 LP gemäß MTS-Modulliste:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule 0 LP [0%]	Wahlpflichtmodule 11-14 von 69-109, Gesamtumfang 78 LP [65%]	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 24 LP [20%])
Mündliche Prüfung		28-60	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung		3-19	
Portfolioprüfung		21-44	
Hausarbeit		1-3	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 18 LP [15%]		
14 Module sind zwei- alle anderen Module im Wahlpflichtbereich einsemestrig. Es werden mehrere Projekte im Umfang von 6 oder 9 LP angeboten, von denen eins erfolgreich abgeschlossen werden muss. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 3-5 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 18 Prüfungen zu absolvieren.			

Die schlechtesten Ergebnisse von Modulprüfungen im Umfang von 24 LP (20%) werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Der AS-Beschluss 10/744-11.02.2015 ist erfüllt, da eine aus Sicht der LSK Begründung für das Abweichen in Bezug auf die Reduktion von Prüfungsdruck eingereicht wurde.

Die 208 Module im Wahlpflichtbereich haben einen Umfang von 3, 4, 7, 6, 9, 10 oder 12 LP. 8 dieser Module entsprechen damit nicht der AllgStuPO § 33 (2). Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Begründungen für das Abweichen der Vorgaben liegen teilweise vor und sind aus Sicht der LSK nur bedingt ausreichend. Module mit weniger als 3 LP, sind aus Sicht der LSK Kandidaten für ein unbenotete Module. Die LSK empfiehlt, die Thematik der kleinen und abweichenden Module in den Lehrkonferenzen aufzugreifen und ihre Anzahl zu reduzieren um den Anforderungen der AllgStuPO und des BerlHG zu genügen.

In dem Musterstudienverlaufsplan wird auf ein abschnittsweises Studium in Teilzeit und ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) hingewiesen.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 2 [redaktionell]

Aus Sicht der LSK ist das Außerkrafttreten nach nur 3 Semestern im zweiten Absatz ein sehr kurzer Zeitraum, da bereits immatrikulierte Studierende so nicht die Chance haben, ihr bereits begonnenes Studium nach den geltenden Regeln zu beenden. Üblich ist Regelstudienzeit plus 4 Semester. Diese kurze Frist von 3 Semestern sollte gemeinsam für alle Studiengänge verlängert werden.

2. § 5 (3) [inhaltlich]

In Bezug auf den Umfang der jeweiligen Modulgruppen gibt es zwischen der Fassung der StuPO und dem Modulkatalog aus dem MTS erhebliche Unterschiede. Hier muss eine Angleichung zwischen Modulkatalog und dem § 5 (3) erfolgen.

Einschränkung der Freien Wahl in Nr. 4

Die Freie Wahl wird in (3) und der Modulliste auf einen „technischen“ und einen „nicht-technischen Bereich“ aufgeteilt. Darüber hinaus wird in (4) die Freie Wahl als offen - also ohne fachliche Einschränkung - beschrieben. Aus Sicht der LSK ist eine Aufteilung der Freien Wahl in 2 Bereiche eine Einschränkung und damit nicht zulässig. Die Freie Wahl steht den Studierenden für ihre individuelle Profilbildung zur Verfügung. Sie entscheiden in diesem Bereich selbständig, wie sie ihr Studienprofil ausgestalten. Das Ziel, überfachliche Studienanteile zu integrieren, sollte nicht durch eine Einschränkung der Freien Wahl geschehen. Hier wären entweder Pflichtmodule oder entsprechende Wahlpflichtmodule aus Sicht der LSK eine besser geeignet um den Gründungsauftrag der TU Berlin zu erfüllen. Wenn es überhaupt einen fachlich einschränkenden Hinweis geben sollte, dann im Sinne der Anmerkung 6 von I B zu § 5 (3) Nr. 4.

3. § 5 (5) [inhaltlich]

Die LSK unterstützt die von der Fakultät V vorgeschlagene Regelung. Sie weist aber auch auf die Anmerkung 9 von I B zu § 5 (5) hin.

4. § 5 (8) [redaktionell]

Der zweite Satz sollte gestrichen werden, da es Austauschprogramme gibt, in denen ein Learning Agreement notwendig ist.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

Darüber hinaus weist die LSK auf AllgStuPO § 33 (3) hin, wonach Modulbeschreibungen immer in deutscher Sprache vorzulegen sind und immer sowohl einen deutschen als auch einen englischen Titel haben müssen. Zusätzlich muss es für englischsprachige Module auch eine ergänzende Modulbeschreibung in englischer Sprache geben. Mischformen die nur teilweise in den Sprachen wechseln sind nicht zulässig. Aktuell ist dies nicht für alle Modulbeschreibungen erfüllt.

TOP 5: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Human Factors an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage für den konsekutiven Masterstudiengang Human Factors an der Fakultät V vom 29.05.2018
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Human Factors an der Fakultät V vom 21.03.2018
- AK-Beschluss vom 21.02.2018
- Synopse
- Modulkatalog mit Modulliste
- Prozessdokumentation

Bearbeiter_innen: UK 5

Beschluss der Fakultät V	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
21.03.2018	01.06.2018	26.06.2018

Beschluss LSK 3/964 – 26.06.2018 Abstimmung: 10:0:1

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Human Factors unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät V für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den konsekutiven Masterstudiengang Human Factors. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 30.01.2018 unter Beteiligung von Frau Krejci, Frau Müller-Plath und Herrn Manzey sowie Frau van Aaken und Herrn Thurian in einer ersten Vorbesprechung getagt. Des Weiteren gab es am 19.06.2018 unter Beteiligung von Herrn Schelewsky, sowie Frau Weber und Herrn Thurian ein weiteres Treffen der Unterkommission. Die LSK bedankt sich für das konstruktive Gespräch. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO. Dieser interdisziplinäre Studiengang richtet sich an Studierende mit einem ersten Abschluss im entweder im Bereich der Psychologie bzw. Kognitionswissenschaften oder aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften. Zu Beginn des Studiums sind je nach vorhegendem Studienabschluss spezifische Module vorgeschrieben.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 120 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (6-7 Gesamtumfang 60 LP [50 %])	Wahlpflichtmodule (5-9 von 48, Gesamtumfang 30 LP [25 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 12 LP [ca. 10 %])
Mündliche Prüfung	0	2	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	2-4	3	
Portfolioprüfung	4-5	43	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 18 LP [15 %]		
5-6 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 3 – 6 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 15 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt gehen 3, 4, 5 oder 6 Module im Umfang von 18, 21, 24, 27 oder 30 LP (15, 18, 20, 23 oder 25 %) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Der AS-Beschluss 10/744-11.02.2015 ist jedoch in den Fällen der 18 und 21 LP, die bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt bleiben, nicht erfüllt, da in diesen Fällen die Freie Wahl mehr als die Hälfte der nicht berücksichtigten Leistungen umfasst. Die vorgelegte Begründung basiert auf der individuellen Gestaltung des Studiengangs. Die Studierenden entscheiden bei Wahlpflichtmodulen im Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 LP bei der Anmeldung zur Prüfung, ob das Modul benotet oder unbenotet sein soll. Aus Sicht der LSK ist die Begründung für diesen Studiengang ausreichend.

Die Module haben einen Umfang von 3, 6, 9 LP oder 12 LP und entsprechen damit der AllgStuPO § 33 (2). Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Nach § 12 (5) Nr. 4 der KMK-Musterrechtsverordnung gem. Artikel 4 Absätze 1-4 des Systemakkreditierungsstaatsvertrages soll es nicht mehr als 6 Prüfungen je Semester geben. Die vorliegende Begründung für das Abweichen des einen Moduls im Pflichtbereich sowie der 4 Module im Umfang von 3 LP in der Wahlpflicht zum Erwerb von Vertiefungswissen geht aus Sicht der LSK lediglich auf den Umfang der Module nicht jedoch auf die Reduktion des Prüfungsaufwands für Studierende, Lehrende und Verwaltung ein.

Module mit weniger als 5 LP sind nach Meinung der LSK Kandidaten für unbenotete Modulprüfungen, um den Prüfungsdruck zu reduzieren. Die LSK empfiehlt, die Thematik der kleinen Module in den Lehrkonferenzen aufzugreifen und ihre Anzahl zu reduzieren um den Anforderungen der AllgStuPO und des BerlHG zu genügen.

Hinweise für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit sind im Musterstudienverlaufsplan enthalten.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen und im Studienverlaufsplan gekennzeichnet.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 2 [inhaltlich]

Aus Sicht der LSK ist das Außerkrafttreten nach 6 Semestern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ein angemessener Zeitraum, da bereits immatrikulierte Studierende so die Chance haben, ihr bereits begonnenes Studium nach den geltenden Regeln zu beenden.

2. § 3 (1) [redaktionell]

Ein Studiengang vermittelt nichts. Die LSK schlägt vor die Formulierung „Im forschungsorientiert ausgerichteten Masterstudiengang Human Factors werden [...] vermittelt.“

3. § 4 (1) Satz 2 [redaktionell]

Dieser Satz kann gestrichen werden, da es je einen Studienverlaufsplan für den Beginn im Winter- oder Sommersemester gibt. Es soll geprüft werden, ob in § 4 Abs. 1 oder als Fußnote zu den Studienverlaufsplänen ein Hinweis aufgenommen werden kann, wo die betroffenen Studierenden Unterstützung und Beratung für die Planung ihres Studienverlaufs erhalten können.

4. § 5 (3) [redaktionell]

In diesem Absatz werden die unterschiedlichen Pflichtmodule in Bezug auf den vorhergehenden Studienabschluss festgelegt. Dies setzt voraus, dass die Studierenden im Fall von fachlich nahestehenden Studiengängen mit der Zulassung darüber informiert werden, in welche Kategorie sie eingestuft sind. Die LSK empfiehlt die Übernahme der Formulierung 5 von I B zu § 5 (3). Sollte es eine Änderung der ZZO in § 3 geben (siehe Stellungnahme der LSK, Beschluss ...), so muss es auch hier eine Anpassung geben.

5. § 5 (4) und § 8 (2) [inhaltlich]

In diesem Absatz ist eine Aussage zu benoteten und unbenoteten Modulen enthalten. In den ergänzenden Angaben in Punkt 8.4 wird die Bildung der Gesamtnote beschrieben. Die Modulliste und dieser Paragraph passen aktuell nicht zusammen. Da in der Modulliste die Module nur entweder als benotet oder als unbenotet aufgeführt sind. Es ist unklar, ob sich die formulierte Regelung in § 5 (4) tatsächlich auf alle aufgeführten Module bezieht. Die LSK empfiehlt die Formulierungen 6 und 7 von I B zu § 5 (4) und § 8 (2) übernehmen.

6. § 9 (7) [inhaltlich]

Die Regelung zu Gutachter_innen von Abschlussarbeiten ist eindeutig. Um die erforderliche Erfahrung in der beruflichen Praxis und Ausbildung zu gewährleisten, ist eine fachliche Einschränkung dieser Erfahrungen auf bestimmte Bereiche denkbar. Eine generelle Ausweitung der Prüfungsberechtigung auf Wissenschaftliche Mitarbeiter_innen ist jedoch nicht zulässig (siehe auch Anmerkung 8 von I B zu § 9 (7)).

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die aus dem MTS erzeugte Modulliste soll zur besseren Lesbarkeit in der Reihenfolge und Auflistung der Studienabschnitte an die Struktur (Pflicht, Wahlpflicht in der Reihenfolge der Nennung) des § 5 angepasst werden (siehe auch Anmerkung 9 von I B zur Modulliste).

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

TOP 6: Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Human Factors“ an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage für den konsekutiven Masterstudiengang Human Factors an der Fakultät V vom 29.05.2018
- Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Human Factors an der Fakultät V vom 21.03.2018
- AK-Beschluss vom 21.02.2018

Bearbeiter_innen: UK 5

Beschluss der Fakultät V	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
21.03.2018	01.06.2018	26.06.2018

Beschluss LSK 4/964– 26.06.2018 Abstimmung: 10:0:1

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Human Factors an der Fakultät V vom 21.03.2018 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät V für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den konsekutiven Masterstudiengang Human Factors. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 30.01.2018 unter Beteiligung von Frau Krejci, Frau Müller-Plath und Herrn Manzey sowie Frau van Aaken und Herrn Thurian in einer ersten Vorbesprechung getagt. Des Weiteren gab es am 19.06.2018 unter Beteiligung von Herrn Schelewsky, sowie Frau Weber und Herrn Thurian ein weiteres Treffen der Unterkommission. Die LSK bedankt sich für das konstruktive Gespräch. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Zugangssatzung wird neu eingeführt und stellt eine Verbesserung im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz für Bewerber_innen gegenüber der bisher geltenden Formulierung dar.

1. § 3 (2) und (3) [redaktionell]

Der Zugang erfordert nach (1) einen Abschluss in einem Studiengang der Gruppe A oder B. Liegt ein Abschluss in einem anderen Studiengang vor, muss geprüft werden, ob er fachlich nahe stehend ist. Dazu wird ein Vergleich zu den in (1) genannten Studiengängen durchgeführt.

Da es sich um Zugangsvoraussetzungen handelt, die von allen Bewerber_innen gleichermaßen erfüllt werden müssen, ist es aus Sicht der LSK nicht ersichtlich, warum Absolvent_innen eines vorhergehenden Studiengangs mit 180 LP Qualifikationen im Umfang von 100 LP aus dem „Grundlagenbereich“ nachweisen sollen und Absolvent_innen eines vorhergehenden Studiengangs mit 210 LP oder 240 LP Qualifikationen im Umfang von 116 bzw. 132 LP aus dem „Grundlagenbereich“ nachweisen sollen. Dadurch würden die Qualifikationen auf der Länge des fachlich nahestehenden Studiengangs und nicht der inhaltlichen Qualifikation beruhen.

Die LSK schlägt in (2) Nr. 1 und (3) den Zusatz in Klammern „(bei einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten; sonst mindestens 55% des Umfangs des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses)“ jeweils zu streichen. Damit würden die Anforderungen für alle Bewerber_innen bei 100 LP aus dem jeweiligen Grundlagenbereich stammen.

2. § 3 (2) und (3) [inhaltlich]

Die LSK schließt sich der Auffassung von I B an, dass unklar ist, was überhaupt gemeint ist. Es ist für Bewerber_innen nicht ersichtlich, was der Grundlagenbereich eines der zu Grunde liegenden Studiengänge ist. Wird nur auf den Begriff „Grundlagen“ in den zugehörigen StuPOen an der TU Berlin geschaut, so erreichen nicht alle aufgezählten Studiengänge 100 LP, die mit diesem Begriff verbunden sind. Die Nachvollziehbarkeit und vor allem Planbarkeit für Bewerber_innen auf diesen interdisziplinären Studiengang ist dadurch nicht eindeutig. Die LSK empfiehlt, eine eindeutiger Formulierung von konkreten Zugangsvoraussetzungen wie z.B. im Master Produktionstechnik an der Fakultät V. In diesem Zusammenhang sollte ggf. auch überlegt werden, ob in Gruppe B auch explizit naturwissenschaftliche Studiengänge aufgenommen werden oder die Gruppe B z.B. in „technisch oder naturwissenschaftlicher Studiengang“ geändert wird.

3. § 6 (3) [inhaltlich]

Die LSK begrüßt die eingeführte Verfahrensregel um eine gute fachliche Durchmischung der verschiedenen Eingangsstudiengänge zu gewährleisten. Die beschriebene Regel basiert auf den langjährigen Erfahrungen der bisherigen Bewerber_innen.

4. § 7 (1) Nr. 3 [redaktionell]

In Abschnitt II (§ 3 und § 4) wird der Zugang und in Abschnitt III (§ 5 bis § 7) wird die Zulassung geregelt. Die Nachweise für Beides müssen mit dem „Zulassungsantrag“ eingereicht werden. Die LSK regt an, dass die Nachweise für den Zugang in § 4 und die Nachweise für die Zulassung in § 7 festgelegt werden. Von § 7 (1) muss Nr. 3 demnach in § 4 (1) überführt werden.

TOP 7: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktionstechnik an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage für den Masterstudiengang Produktionstechnik an der Fakultät V
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Produktionstechnik an der Fakultät V vom 09.05.2018
- AK-Beschluss vom 25.04.2018
- Praktikumsrichtlinie
- Synopse
- Modulkatalog mit Modulliste
- Lehrkonferenzbericht 2017

Bearbeiter_innen: UK 5

Beschluss der Fakultät V	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
09.05.2018	01.06.2018	26.06.2018

Beschluss LSK 5/964 – 26.06.2018 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktionstechnik unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät V für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang Produktionstechnik. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 17.04.2018 unter Beteiligung von Frau Krejci und Herrn Bold sowie Frau Weber in einer ersten Vorbesprechung. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt wurden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen sowie im Rahmen der Anpassung an BerlHG und AllgStuPO.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 120 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (5 Gesamtumfang 30 LP [25 %])	Wahlpflichtmodule (8-10 von 30-35, Gesamtumfang 48 LP [40 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 18 LP [ca. 15 %])
Mündliche Prüfung	0	0-4	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	1	0-2	
Portfolioprüfung	4	5-7	
Praktikum	Fachpraktikum im Umfang von 6 LP [5 %]		
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 18 LP [15 %]		
5 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 3 – 7 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 18 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt gehen Module mit den schlechtesten Noten im Umfang von maximal 24 LP (20 %) der Gesamtstudienleistung sowie das gemäß StuPO § 5 Abs. 8 absolvierte Fachpraktikum im Umfang von 6 LP (5 %) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 und dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015.

Die Module haben einen Umfang von 3, 6 LP oder 12 LP und entsprechen damit nicht immer der AllgStuPO § 33 (2). Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Nach § 12 (5) Nr. 4 der KMK-Musterrechtsverordnung gem. Artikel 4 Absätze 1-4 des Systemakkreditierungsstaatsvertrages soll es nicht mehr als 6 Prüfungen je Semester geben. Aktuell sind auf Grund der kleinen Module jedoch bis zu 8 Prüfungen möglich. Die vorliegende Begründung für das Abweichen der 3 Module im Umfang von 3 LP in der Studienrichtung „Produktionsmanagement“ geht aus Sicht der LSK lediglich auf den Umfang der Module nicht jedoch auf die Reduktion des Prüfungsaufwands für Studierende, Lehrende und Verwaltung ein. Module mit weniger als 5 LP sind nach Meinung der LSK Kandidaten für unbenotete Modulprüfungen, um den Prüfungsdruck zu reduzieren. Die LSK empfiehlt, die Thematik der kleinen Module in den Lehrkonferenzen aufzugreifen und ihre Anzahl zu reduzieren um den Anforderungen der AllgStuPO und des BerlHG zu genügen.

Die LSK begrüßt die Vorlage von Musterstudienverlaufsplänen für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen und in den Studienverlaufsplänen gekennzeichnet.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 2 [redaktionell]

Aus Sicht der LSK ist das Außerkrafttreten nach nur 3 Semestern im zweiten Absatz ein sehr kurzer Zeitraum, da bereits immatrikulierte Studierende so nicht die Chance haben, ihr bereits begonnenes Studium nach den geltenden Regeln zu beenden. Üblich ist Regelstudienzeit plus 4 Semester. Diese kurze Frist von 3 Semestern sollte gemeinsam für alle Studiengänge verlängert werden.

2. § 3 [redaktionell]

Der zweite Absatz sollte entweder durch die ergänzende Nennung der weiblichen Form oder besser in geschlechtsneutraler Form überarbeitet werden.

3. § 4 (1) Satz 2 [redaktionell]

Dieser Satz kann gestrichen werden, da es je einen Studienverlaufsplan für den Beginn im Winter- oder Sommersemester gibt. Es soll geprüft werden, ob in § 4 Abs. 1 oder als Fußnote zu den Studienverlaufsplänen ein Hinweis aufgenommen werden kann, wo die betroffenen Studierenden Unterstützung und Beratung für die Planung ihres Studienverlaufs erhalten können.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie dem ECTS-Leitfaden 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf , speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

TOP 8: Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Produktionstechnik an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage für den Masterstudiengang Produktionstechnik an der Fakultät V vom 29.05.2018
- Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Produktionstechnik an der Fakultät V vom 09.05.2018
- AK-Beschluss vom 25.04.2018

Bearbeiter_innen: UK 5

Beschluss der Fakultät V	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
09.05.2018	01.06.2018	26.06.2018

Beschluss LSK 6/964 – 26.06.2018 Abstimmung: 10:0:1

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Produktionstechnik an der Fakultät V vom 09.05.2018 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät V für die Unterlagen für den konsekutiven Masterstudiengang Produktionstechnik. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 17.04.2018 unter Beteiligung von Frau Krejci und Herrn Bold sowie Frau Weber in einer ersten Vorbesprechung getagt. Die LSK bedankt sich für das konstruktive Gespräch.

Die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 (2) gelten für fachlich nahestehende Studiengänge. Absolvent_innen des zugrundeliegenden Bachelorstudiengangs Maschinenbau erfüllen die Zugangsvoraussetzungen automatisch. Aus Sicht der LSK sind diese Zugangsvoraussetzungen transparenter und nachvollziehbarer als bisher und stellen somit eine Klarstellung dar.

1. Begründung der Zweckmäßigkeit der Zugangskriterien [inhaltlich]

Die ZZO wird neu eingeführt. Durch die Festlegung von Zugangsvoraussetzungen wird die Berufswahlfreiheit eingeschränkt. Deshalb müssen Zugangsvoraussetzungen, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinausgehen, gemäß BerIHG § 10 (5) extra begründet werden. Eine solche Begründung muss schriftlich nachgereicht werden.

2. § 7 (1) Nr. 2 [redaktionell]

In Abschnitt II (§ 3 und § 4) wird der Zugang und in Abschnitt III (§ 5 bis § 7) wird die Zulassung geregelt. Die Nachweise für Beides müssen mit dem „Zulassungsantrag“ eingereicht werden. Die LSK regt an, dass die Nachweise für den Zugang in § 4 und die Nachweise für die Zulassung in § 7 festgelegt werden. Von § 7 (1) muss Nr. 2 demnach in § 4 (1) überführt werden.

3. § 7 (4) Nr 2. und Nr. 3 [redaktionell]

In Nr. 2 und Nr. 3 werden ein „vollzeitäquivalentes Jahr“ mit „einer Dauer von sechs Monaten“ angegeben. Die Dauer der berufspraktischen Erfahrung muss eindeutig entweder auf ein „vollzeitäquivalentes Jahr“ oder „eine Dauer von sechs Monaten“ festgelegt werden.

TOP 9: Antrag auf Aufstockung der Sachmittel für das Studienreformprojekt „Wind Energy Laboratory“

Es werden vorgelegt:

- Antrag auf Aufstockung der Sachmittel des Studienreformprojekts "Wind Energy Laboratory" vom 31.05.2018

Antragsteller/in: Frau Anna Willers, Herr Alexander von Breitenbach

Sachmittel: 914 € für Werkzeuge und Schutzausrüstung

Bearbeitung: LSK

Beschluss LSK 7/964 – 26.06.2018 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium empfiehlt dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium, der Fakultät V zweckgebunden für die Finanzierung der o. g. Materialien für das Studienreformprojekt „Wind Energy Laboratory“ für das Haushaltsjahr 2018 zusätzliche Sachmittel im Umfang von 914 Euro, zuzuweisen.

Die Ausgabe der Mittel ist spätestens im nächsten Bericht des Studienreformprojekts zu dokumentieren.

Nicht verausgabte Mittel müssen unverzüglich zurückgemeldet werden (im Haushaltsjahr 2018).

TOP 10: Aktuelle Projektwerkstätten- und tu project Anträge

Auf Grund der weiterhin erfreulich hohen Anzahl an Projektanträgen für Projektwerkstätten und Studienreformprojekte stehen weniger Mittel in dieser TU-eigenen Förderlinie zur Verfügung als beantragt werden. Aus diesem Grund wurde seit dem Frühjahr 2017 für Projektwerkstätten von der LSK eine feste Antragsfrist zum 01.12. bzw. 01.06. eines Jahres festgelegt, damit ein Beginn der Förderung zum 1.4. bzw. 1.10. eines Jahres möglich ist. Werden weiterhin mehr Anträge eingereicht, als Mittel zur Verfügung stehen, schlägt die LSK eine maximale Anzahl von zu fördernden Projekten für den jeweils aktuellen Förderzeitraum vor. Es wird darauf geachtet, dass für jeden Förderzeitraum Mittel zur Verfügung stehen.

Beschluss LSK 8/964 – 26.06.2018 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium empfiehlt dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre maximal 5 Projektanträge ab dem 1.10.2018 zu fördern.

TOP 11: Berichte

Herr Thurian stellt den Tutorenausstattungsplan 2019 vor, welcher den akademischen Senat am 27.06.2018 vorgelegt wird.

Herr Schröder weist die LSK-Mitglieder noch mal darauf hin, dass der LSK-Mailverteiler für Themen in Bezug auf Studium und Lehre vorgesehen ist. Die LSK-Mitglieder beginnen eine Diskussion, was unter Bezug zu Studium und Lehre zu verstehen ist.

Zuletzt gibt Herr Reichert bekannt, dass er ab dem Wintersemester 2018/19 als LSK-Mitglied nicht mehr tätig sein kann, da er ab dem Wintersemester sein Studium in der Schweiz fortführen wird. Die LSK dankt Herrn Reichert für sein intensives Engagement.

TOP 12: Verschiedenes

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am 03.07.2018, ab 14.15 Uhr im Raum H 3005 statt.

Sitzungsleitung

Christian Schröder

Protokoll

Marcel Krone